

Vertrag
über positive und/oder negative
Lastflusszusagen

zwischen

– im Folgenden „Anbieter“ genannt –

und

GVS Netz GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

– im Folgenden „GVSN“ genannt –

– beide gemeinsam nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt –

wird Nachstehendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind positive und/oder negative Lastflusszusagen, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, das Angebot bzw. die Ausweisung fester frei zuordenbarer Kapazitäten im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG zu sichern bzw. zu erhöhen.

Das Angebot umfasst (*bitte ankreuzen*)

- positive Lastflusszusagen
- negative Lastflusszusagen

Die Erfüllung der positiven und/oder negativen Lastflusszusagen durch den Anbieter erfolgt ausschließlich auf fester Basis.

Die Gasmengen mit den hierzu erforderlichen Kapazitäten (zur Erhöhung von Ein- und Ausspeisungen) bzw. erforderlichen Reduktionen von Ein- oder Ausspeisungen sind vom Anbieter konstant über die gesamte Vertragslaufzeit sowohl für positive als auch für negative Lastflusszusagen sicherzustellen.

2. Vertragspflichten

- 2.1 Der Anbieter ist im Falle eines Abrufs nach Ziffer 4 verpflichtet, die Gasmengen an den vereinbarten Netzkopplungs- oder sonstigen Punkten entsprechend dem Zuschlag physisch zu liefern/abzunehmen bzw. seine Ein- oder Ausspeisungen so anzupassen, dass der abgerufene Lastfluss hergestellt wird. Die für die Ein- bzw. Ausspeisung erforderlichen Verträge sind vom Anbieter mit den jeweiligen Netz- oder Systembetreibern abzuschließen.
- 2.2 GVSN ist verpflichtet, nach Maßgabe von Ziff. 5 der Ausschreibung vom 05.12.2011 von positiven Lastflusszusagen für die Zeit vom 15.12.2011 bis 01.01.2013 („Ausschreibung“) an den Anbieter das vereinbarte Entgelt für positive Lastflusszusagen zu zahlen.
- 2.3 GVSN ist mit Abschluss dieses Vertrages nicht verpflichtet, die mit dem Anbieter kontrahierten positiven oder negativen Lastflusszusagen tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

3. Ausschreibung / Merit-Order-List

- 3.1 Die in der Ausschreibung benannten Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.2 GVSN erstellt nach den Regeln der Ausschreibung – getrennt nach Arbeits-Leistungspreis ohne Vorhaltepreis und Leistungspreis mit Vorhaltepreisen – eine Merit-Order-List, welche die Reihenfolge des Abrufs der angefragten positiven und/oder negativen Lastflusszusagen regelt. GVSN oder der von GVSN beauftragte Dritte ist berechtigt, von der Reihenfolge der Merit-Order-List jederzeit abzuweichen, wenn strömungsmechanische oder vergleichbare entsprechende Entscheidungen des GVSN – Dispatching oder des von GVSN beauftragten Dritten dies erfordern. In diesem Fall ist GVSN verpflichtet, die Gründe für die Anpassung schriftlich zu dokumentieren und zu begründen. Die Dokumentation ist dem Bieter und der Bundesnetzagentur unaufgefordert zuzuleiten.

4. Abruf der Angebote

- 4.1 GVSN oder der von GVSN beauftragte Dritte wird die von ihr benötigten positiven und/oder negativen Lastflusszusagen bis spätestens 24:00 Uhr des Vortages beim Anbieter vorrangig mittels EDIGAS, alternativ in einem anderen abgestimmten Format oder telefonisch abrufen (Day-Ahead-Prozess). Die Inanspruchnahme von Lastflusszusagen erfolgt an den benannten Tagen frühestens jeweils ab 6:00 Uhr. GVSN oder der von GVSN beauftragte Dritte ist berechtigt, auch im Rahmen eines Intra-Day-Prozesses die Lastflusszusagen abzurufen, wobei anbieterseits die Bereitstellung des geschuldeten Lastflusses nach Ablauf von drei Stunden nach der Anforderung sichergestellt sein muss.
- 4.2 Der Anbieter übersendet eine Bestätigung unverzüglich nach Abruf der Lastflusszusage vorrangig mittels EDIGAS oder alternativ in einem anderen abgestimmten Format an die Dispatchingzentrale der GVSN oder an den von GVSN beauftragten Dritten mit Angabe der von dieser abgerufenen Lastflusszusagen. Fehlende Bestätigungen entbinden den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

5. Entgelte

- 5.1 GVSN zahlt an den Anbieter die in der/den Anlagen 1a) und/oder 1b) zu diesem Vertrag niedergelegten Entgelte.

- 5.2 Wenn ein Arbeitspreis vereinbart ist, besteht eine Zahlungspflicht seitens GVSN nach Abruf durch GVSN und entsprechender, vollständiger Leistungserbringung durch den Anbieter.
- 5.3 Wenn ein Leistungspreis ohne Vorhaltepreis vereinbart ist, besteht eine Zahlungspflicht seitens GVSN für den jeweils betreffenden Monat während der Vertragslaufzeit, sofern die pro Los (Stück) angebotene positive oder die negative Lastflusszusage mindestens einmal in diesem Monat in Anspruch genommen wurde. Sind sowohl positive als auch negative Lastflusszusagen vereinbart und wird nur eine von diesen in Anspruch genommen, so ist nur diese für den entsprechenden Monat und Los (Stück) zu vergüten.
- 5.4 Wenn ein Leistungspreis mit Vorhaltepreis vereinbart ist, entsteht mit Annahme der erforderlichen Höhe die Zahlungspflicht auch ohne tatsächliche Inanspruchnahme der Lastflusszusage.
- 5.5 Hierfür stellt der Anbieter nach Ablauf des jeweiligen Monats Rechnungen. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto bis zum 15. des Rechnungsmonats, jedoch spätestens binnen zehn Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto. Im Falle des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen von 8% (acht Prozent) p.a. über dem Basiszinssatz zu entrichten.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- 6.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und so lange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die Vertragspartner erklären gegenseitig ihr Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch sie selbst oder durch von ihnen beauftragte Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

6.3 Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen

- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

6.4 Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.

6.5 § 6a EnWG bleibt unberührt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 7.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

7.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht

rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

- 7.3 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 8.2 Für Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- 8.3 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen.
- 8.4 Im Fall der Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 250.000 Euro begrenzt.

9. Wirtschaftsklausel

- 9.1 Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche

Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und seinen Anlagen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen der Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

9.2 Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

9.3 Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

10. Vertragslaufzeit

10.1 Dieser Vertrag hat Gültigkeit ab Unterschrift durch beide Vertragspartner; er endet am 01.01.2013, 6:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedürfte.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein Vertragspartner eine wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder über das Vermögen eines der Vertragspartner ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

11. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Ausführung ist den Vertragspartnern der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes nationales Recht sind.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- 12.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

13. Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

14. Rechtsnachfolge

Für den Fall, dass GVSN ihre Aufgaben aus diesem Vertrag und/oder hierauf aufbauenden weiteren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern auf eine neu zu gründende Gesellschaft, an der sie selbst beteiligt ist, überträgt, erklärt sich der Anbieter mit seiner Unterschrift damit einverstanden, dass die vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten nach Vorliegen der Voraussetzungen auf diese Gesellschaft übergehen. Über eine entsprechende Übertragung wird GVSN den Anbieter rechtzeitig informieren. Soll die Übertragung der Aufgaben an einen Dritten erfolgen, an dem GVSN nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, so hat der Anbieter dieser Übertragung zuzustimmen, sofern der Dritte in gleicher Weise wie GVSN Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

15. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind der Inhalt der Ausschreibung vom 05.12.2011 von positiven Lastflusszusagen für die Zeit vom 15.12.2011 bis 01.01.2013 sowie die Anlagen 1a) und 1b).

Im Falle von Widersprüchen gehen die Bedingungen dieses Vertrages vor.

Stuttgart, den Ort, Datum

(GVS Netz GmbH)

(Anbieter)